



~~G. 11.~~

EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.

VITEBERG.

17-41.

SIGNAT. c1515CCCXIII.

13
Theologisches, und Juristisches
RESPONSVM,

Von der
Fürstl. Mecklenburgischen Universität

R o s t o c k

in der

Sordhaus. Gesangbuchs-Sache,

aus denen zu Ende ordentlich specificirten
Original- Acten

der Kirche **S O L T E S**
und dem gemeinen Wesen zum Besten

Von Einigen, bey der rechten Evangelisch-Lutherischen
Religion standhaften, und die alten Lieder hochachtenden
Bürgern in der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt

Sordhausen

eingehohlet, und zum Druck befördert.



Mühlhausen

drucks Tobias David Brückner, C. Hoch-Edlen Raths Buchdr.

Anno 1738.

ca

RESPONSUM

in die

Woch

in die

Woch

aus dem in die

Woch

und die

Woch

Woch

Woch

Woch

Woch

Woch

Woch





Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sey mit uns
allen, Amen!

Wohl-Edle und Wohlführende, Werthge-
schätzte Herren.

Süder Wohl-Edl. unter dem 25. Febr. von Nordhausen an Uns er-
lassene Zuschrift, worinnen sie uns wegen des Anno 1735. da-
selbst eingeführten Neuen Gesangbuchs eine Speciem Facti, nebst
20. hierbey zurückgehenden Beylagen, zugesandt, und zugleich über folgende
5. Fragen, als

- I. Was von dem neuen Nordhäußischen Gesangbuche, nach
Perlustration der Schrifften pro & contra, zu halten?
- II. Ob es, als eine indifferente Sache, anzusehen sey, so viele
recipirte und approbirte Evangelische Schriftmäßige Ge-
sänge einer ganzen Stadt, so in 6. Kirch-Gemeinden be-
stehet, und ihren Nachkommen zu entziehen, als welches
notorischer maassen noch kein Souverain seinen Unterthanen
gethan?
- III. Ob hinlänglich, daß 60. alte Lieder in einem Anhange,
wobey hingegen in die 80. neue Lieder eingerücket, rekti-
tuiret worden?
- IV. Ob das Jus circa Sacra, angebendlicher maassen, sich so
weit erstreckt, daß dieses mit, oder ohne Censur des ge-
samten Magistrats und Ministerii, introducirt neue Ge-
sangbuch seinen Bestand haben könne?
- V. Wie hiernächst die zwar noch nicht publice immiscirte,
jedemnoch aber tacendo consentirte Ministeriales, und beson-
ders

ders Civies, sich zu verhalten, und ob insonderheit den
 letztern nicht heilsam, sich dieser Sache halber an das
 Corpus Evangelicum nach Regensburg zu wenden?

Unser theologisches Gutachten mit nöthigen Gründen verlanger; Ha-
 ben Wir, vermöge unsers Amtes nicht unterlassen, bedächtig zu erwegen,
 und, unter Anrufung des Göttlichen Rahmens, Was nach Unserm Gewis-
 sen vereinbaret, Unsere in dem Worte des HErrn gegründete Antwort fol-
 gender Gestalt zu befragen.

QVAESTIO I.

Was demnach die erste Frage betrifft: Was von dem Neuen Nord-
 häusfchen Gesangbuche, nach perlustration der Schrifften pro & contra, zu
 halten sey? So können wir an demselbigen, ohne das Gute darinnen zu ver-
 werffen, keines weges billigen, oder recht heißen;

I.

Propter modum colligendi & publicandi:

Daß dessen Einrichtung nicht dem gesammten Reu. Mini-
 sterio, unter und nach gemeinschaftlicher Prüfung, zu besorgen übergeben,
 und überlassen worden, sondern der Herr Burgermeister Niemann sich un-
 terfangen, nebst zween von selbigem, nach eigenem Gefallen, darzu gezo-
 gen Predigern, so keine Deputati R. Ministerii gewesen, das Gesangbuch
 in seinem Hause aufs heimlichste zum Stande zu bringen, und ohne vor-
 gängige öffentliche Cenfur abdrücken zu lassen. Denn ob zwar in der Vor-
 rede des neuen Gesangbuchs mit generalen und zweydeutigen Worten der
 Stadt-Väterlichen Vorsorge E. Hoch-Edl. Rathes, und der Zuziehung E.
 Hoch-Ehrwürdigen Ministerii, vermittelst einiger zu diesem Geschäfte in-
 sonderheit deputirten Herren Pastorum, Erwähnung geschiehet; so findet
 sich doch in den herausgegebenen Schrifften nirgends, daß zu dergleichen
 unerhörten Art der Ausfertigung des neuen Gesangbuchs entweder E. E.
 Rath dem Herrn Burgermeister Niemann, oder E. E. Ministerium den
 beyden Predigern Vollmacht ertheilet habe. Vielmehr erscheint zur Gnü-
 ge, daß der Herr Burgermeister sich vor sich so viel heraus genommen,
 theils an diß öffentliche geistliche Werk selbst Hand anzulegen, theils die
 beyden Pastores, so besonders mit ihm innesetiret waren, zu seinen Gehül-
 fen zu erwählen: Hiernächst bey Privat Zusammenkünften in seinem Hau-
 sero, nach eigenem Wohlgefallen, abzuthun, und endlich, nachdem schon vor-
 hero dem Herrn Primario REINHARDT und Herrn Past. STRECKERN
 die

die Censur abgenommen, die Bogen allmächtig und so heimlich drucken zu lassen, daß niemand dabon einen zu Gesichte bekommen. biß alles fertig gewesen. Der Herr Bürgermeister Niemann, in seiner Bertheidigung, gestehet pag. 35. daß er der beyden Prediger beständiger Mit-Gehülffe in der ganzen Sammlung und Einrichtung des Gesangbuches gewesen sey, und allensals, wenn etwas straffbares begangen wäre, würde er für den Haupt-Delinquenten angesehen werden müssen, durch welchen die beyden Herren Pastores verführet worden, indem er den ersten Anlaß zu solcher Arbeit gegeben, und die Herren Pastores darzu bittlich vermocht habe. Daher schreibt er anderswo, daß Sie Dreye, nach ihrem Geschmacke, die besten erwählet, die Güte und Beschaffenheit der Lieder beurtheilet, und den Inhalt wohl erwogen hätten. pag. 16, 17.

Eine solche Art, Gesangbücher zu verfertigen, läßt sich nimmermehr verantworten. Ein öffentliches Gesangbuch, so zum öffentlichen Gottesdienste, als der Richtschnur der Haus-Andacht, gewidmet ist, und dabey lediglich soll gebraucht werden: Wornach sich die öffentlichen Lehrer, bey Aufgebung der Gesänge, in allen öffentlichen Kirchen-Versammlungen zu richten haben: Wornit alle und jede Gemeinden der Stadt ihr öffentliches Bekänntniß des Glaubens und der Hoffnung, so in ihnen ist, der Pflichten gegen Gott und Menschen ablegen sollen; muß nicht im Winkel, und bey eigenmächtigen Privat-Zusammenkünfften, nach einiger Geschmack ausgefertigt werden, sondern erfordert eine öffentliche Censur, oder daß diejenigen insgesammt, welchen es obliegt, und zustehet, gemeinschafflich zusammen treten, alle und jede Veränderung reifflich überlegen, die neuen Lieder aufs sorgfältigste prüfen, sich in allen Stücken collegialisch vergleichen, oder, so sich zweiffelhafte Umstände ergeben, sich bey auswärtigen und unverdächtigen Theologis-Raths erhohlen, und darnach gewissenhaft verhalten. So lange hieran etwas versäümet wird, ist und bleibt es ein privat-Werck, welches sich nicht ganzen Gemeinden, ohne offensbaren Gewissens-Zwang, aufdringen läßt. Wer aber kan und muß solche Censur und Prüfung übernehmen? Eine Christliche Obrigkeit, so das Jus Episcopale besizet, hat freylich inspectionem generalem, und concurrirt praeparatiue & consequenter. Allein die innerliche wesentliche Einrichtung der Ordnung und Materialien bleibt dem öffentlichen Lehr-Amte vorbehalten. Es kan ja wohl ein jeder Christe vor sich, und zu seiner eignen Erbauung, und Befestigung in der Schrift, mit den Herrhoensern forschen, ob diß, oder jenes sich also verhalte AA. XVII, u. Aber die öffentliche Untersuchung der Lehre, es sey, wo

es sey, Komt allein dem geistlichen Stande, dem öffentlichen Lehr-Amte, zu. Darzu ist ein höheres Maas der Erkenntniß nöthig, sammt besondern Amts-Gaben, welche der H. Geist nicht einem jeden mittheilet, sondern nur denjenigen, die sie zum gemeinen Nutzen in ihrem Beruff anwenden können. I. Cor. XII. 7. seqq. Darzu gehört ein vollkommener Mensch Gottes, der zu allen guten Wercken Gottes geschickt sey, zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, zum Troste II. Tim. III. 16. 17. Rom. XV. 4. Ein Bischoff, der ob dem Worte, das gewiß ist, halten und lehren kan, daß er mächtig sey, zu ermahnen, durch die heilsame Lehre, und zu straffen die Widersprecher. Denn es sind viele freche und unnütze Schwäger und Verführer, welchen man muß das Maul stopffen, die da ganze Häuser verkehren, und lehren, das nicht taugt, um schändlichen Gewinns willen. Tit. I. 9. 10. 11. der die ganze Rehnlichkeit des Glaubens inne hat, und nicht nur die offenbaren Irthümer wahrnehmen, sondern auch die verborgenen Schwärmereyen entdecken, und die gefährlichen Folgerungen weißlich einsehen könne. Das ist nicht eines jeden Werck, sondern der öffentlichen Lehrer, die da Acht haben sollen auf sich selbst, und auf die Lehre I. Tim. IV. 16. die über die Seelen der Gemeinde wachen, und dafür Rechenschaft geben müssen, Ebr. XIII. 17. welche der Heilige Geist gesetzt hat zu Bischöffen, Acht zu haben auf sich, und auf die ganze Heerde, zu weyden die Gemeinde Gottes, und zu wehren den gräulichen Wüßten, die der Heerde nicht verschonen, und den Männern, die da verkehrte Lehren reden, die Jünger an sich zu ziehen Act. XX. 28. 29. 30. welche Gott beruffen hat, als seine Prediger, die Frommen zu lehren, und sich zu sondern von den bösen Leuten, Jer. XV. 19. deren Lippen die Lehre bewahren sollen, daß man aus ihrem Munde das Gesetz suche. Malach. II. 7. *Episcopis, ut Episcopis, est commissum Ministerium verbi & sacramentorum - cognoscere doctrinam, & doctrinam ab Evangelio dissentientem, rejicere - Hinc necessarium & de jure divino debent eis Ecclesiae praestare obedientiam, juxta illud: qui vos audit, me audit; schreiben die ersten gottseligen Bekenner unser gereinigten Evangelischen Lutherischen Lehre, der Augspurgischen Confession unterschriebene Chur- und Fürsten, auch Reichs-Städte, in der Augspurg. Confess. Art. VII. Abus. p. 39. Will sich ein Bürgermeister hier einmengen, so mag man ihn mit Asariae des Priesters Worten II. Chron. XXVI. 18. billig warnen: Es gebühret dir nicht - gehe heraus aus dem Heiligthume, denn du vergreiffest dich, und es wird dir keine Ehre seyn vor Gott dem Herrn. Führet er dennoch eigenmächtig zu und fort, so mag er sich nicht*

nicht verdrüssen lassen, die Stimme Samuels an den König Saul auf sich zu deuten: du hast thörlisch gethan. O! wie gefährlich würde es um eine Christliche Lutherische Reichs-Stadt stehen, wenn einem jeden Bürgermeister vergönnet wäre, mit Zuziehung eines, oder des andern ihm zugehörigen Lehrers, in Privat-Zusammenkünften eine selbst beliebige Veränderung der Lehre und Gesangbücher zu machen? Liesse sich nicht auf gleiche Weise der Catechismus verändern, und ein neuer zweydeutiger Schwärmerischer, oder Socinianischer Catechismus einführen? Man findet in den gewöhnlichen seltenen Schrifften viel Spüren, daß es zu Nordhausen von Sichelianern, Dippelianern, und andern Kott-Geistern nicht rein sey. Was diß Jahr ausgebrochen, ist uns nicht unbekant. Gott bewahre das werthe Nordhausen, daß sie nicht einen derer Herren Bürgermeister an sich ziehen, welcher der bey Einrichtung des neuen Gesangbuchs gebrauchten Methode sich bediene, und die armen Seelen von der Einfältigkeit in Christo verrücke!

2.

Propter mutationem Cationarii in genere

Daß in den Materialien eine solche große Veränderung vorgenommen, die meisten alte, überall gebräuchliche und bewährte Lieder hinweggeworffen, oder zerstückelt, und an deren Stelle lauter neue, ungeprüfte, auch verdächtige Gesänge eingeschaltet worden; das zeugt überhaupt von einer besondern Neuerung. Dergleichen läßt man in bürgerlichen Dingen, ohne die größte Noth und erheblichsten Ursachen, nicht gerne geschehen; wie vielweniger mag dieselbe in geistlichen Sachen, wobey keine Veränderung statt findet, geduldet werden? Der Athenienser Neugierigkeit A. A. XVII. 21. und die juckenden Ohren der letzten Zeiten, da man die heilsame Lehre nicht leiden kan, sondern nach eigenen Lüsten ihm selbst Lehrer aufsetzet, II. Tim. IV. 3. werden von dem Geiste Gottes nicht gerühmet. Das Christ-Lutherische Zion hat seine alte geistreiche und herrliche Gesänge, welche von der gesamten Kirche angenommen, und bewährt erfunden. Was hat man Ursach, von derselben abzuweichen, und auf Neuerungen zu verfallen? Das vor etwa 50. Jahren gedruckte Nordhaußische Gesangbuch hat aus alten Liedern bestanden, und vielen Beyfall gefunden, (wie in die Vorrede des Neuen eingestanden wird) ist deswegen hin und wieder in der Nachbarschaft eingeführet, und noch 1731. wieder aufgelegt worden. Wie kan man nach Verlauff so vieler Jahre, da die Wahrheit und Ewangelische

geliſche Lehre immer einerley bleibet, ihm anjeko mit Recht ſolchen Ruhm ſtreitig machen. und durch Aufdringung eines neuen Gefangbuches das alte unter die Banck werffen? Das iſt ein verdächtiges und mißliches Unternehmen. Die alten Lieder enthalten ohnfehlbar die lautere Wahrheit. Ihre Urſprung, ihre Aufnahme und Alter zeuget davon. Sie ſind von den Bekennern der Wahrheit verfertigt, von der Rechtgläubigen Lutheriſchen Kirche vor bewährt erlannt, in derſelben, per praeſcriptam, continuatam, nec interruptam conſuetudinem & obſervationem recipiret, und zu Nordhauſen, und in der ganzen Nachbarſchaft, ſo viele Jahre her durch gebräuchlich und in Anſehen geweſen. Will man dieſelbe nicht mehr vertragen, ſo iſt zu beſorgen, daß die alte Wahrheit nicht weiter gelten ſolle. Denn die öffentliche Kirchen-Lieder ſind unſtreitig ein öffentlich Lehr-Bekänniß, und ein weſentlicher Theil des öffentlichen Gottesdienſtes. Wer das läugnen wolte, dem müſte es gleich viel ſeyn, ob er ein Socinianiſches und Quäckeriſches, oder ein Evangelisch-Lutheriſches Gefangbuch in die Hände nähme, und bey dem beſondern und öffentlichen Gottesdienſte (wo er könnte) einführete. Wie verdächtig iſt es denn nicht, wenn man alte Lieder verwirrft? Aber es wird noch mehr verdächtig, wenn man an deren Stelle neue einführet. Neue Lieder, wo ſie nicht von reinen Theologis verfaſſet, und ordentlich geprüft ſind, ſind der nächſte Weg zu Spaltungen und Irſalen. Neue Lieder, neue Lehren. Wie kan man leichter alte Irthümer erneuern, und neue Secten fortpflanzen, als wenn man zu neuen Liedern die Leute zu gewöhnen ſuchet? Die Kirchen-Hiſtorie der alten und neuen Zeiten giebt davon Merckmable genug, und in den Schriſten unſerer Gottes-Gelahrten iſts zum öfftern und bündig erwieſen. Man ſehe unter andern des Herrn D. und Kirchen-Raths Cypriani Diſt. de Propagatione haereſium per cantilenas Cap. IV. Wie iſt denn möglich, in ſolche Veränderung zu gehålen, zumahl dieſelbe ſo gar nicht die Erbauung fördert, ſondern vielmehr hindert, Negerniſſe anrichtet, und die Einfältige irremacher? Es ſind über 50 Jahr verlauffen, daß das alte Gefangbuch im Gange geweſen iſt, Alte und Junge haben ſich daran gewöhnet. Nun kömmt mit einmahl ein neues. Sollen alte Leute, ſo ſchon ihre Jahre erreicht haben, und inſgemein am Geſichte und Gedächtniß abnehmen, noch in die Kirche kommen? ſollen ſie auch mit ſingen? ſollen ſie von neuem anfangen zu lernen? ſollen ſie die alten Lieder vergeſſen? ſollen die Prediger den Krancken, angefochtenen und Sterbenden aus dem alten, oder neuen Gefangbuche zureden? Man ſpricht, das alte Gefangbuch könne

ne

ne man zu Hause, und das neue solle man in der Kirche gebrauchen. Alleine wie viele haben nicht ihr altes Gesanbuch für das neue (ebe sie es noch gekannt) verkauft, und aus Noth zum Theil vertauschen müssen? Wie viele von den gemeinen einfältigen Leuten, auf welche man bey dem Gottesdienste hauptsächlich zu sehen hat, sind nicht in so weitläuffrige Umstände, in eine so beschwehliche und mühsame Lebens-Art (der Nachlässigkeit zu geschweigen) verwickelt, daß sie des öffentlichen Gottesdienstes kaum abwarten, und auf die Haus-Andacht wenig Zeit wenden können? Wie viel werden solche Leute wohl aus dem neuen Gesangbuche behalten können, weil zu Hause ihnen das alte empfohlen wird? und worzu soll ihnen das alte weiter nützen, welches sie in die Kirche nicht bringen dürfen, zu Hause, wegen ihrer Umstände, nicht können in die Hand nehmen, und also nothwendig mit der Zeit vergessen müssen? Und o! wie anstößig ist es nicht, eine solche Ungleichheit zwischen dem öffentlichen Gottesdienste und der Haus-Andacht zu machen, daß man nicht darff vor Gott und in seine Gemeinde bringen, womit man zu Hause, und in seinem Kämmerlein, den Allerhöchsten ehret. Wie groß muß nicht hierbey die Verwirrung der Gewissen werden? Man meint seines Glaubens gewiß zu seyn, und gründet sich auf den Haupt-Sprüchen der heiligen Schrift, und den alten bekanten Kirchen-Liedern. Diese werden nun nicht mehr werth geachtet, daß man öffentlich damit Gott diene. Wie irre müssen nicht dabey die Einfältigen werden? und wundert es Uns, daß noch nicht mehr als die alten Leute, und die, so nicht lesen können, den Predigern in Nordhausen, wie wir sicher berichtet sind, in den Beichtstühlen, und auch sonst die Ohren voll qveruliret haben, warum sie doch von ihrem alten Glauben solten vertrieben werden? Was sagt aber Paulus? Gal. V. 10. Wer euch irre machet, der wird sein Urtheil tragen, er sey auch, wer er wolle. Man beziehet sich, um diese Veränderung zu rechtfertigen, auf seinen Geschmack: Die alten Lieder sollen unschmackhafft seyn, und die neuen einen bessern Geschmack haben. Nun läugnen wir den geistlichen Geschmack, in Schriftmäßigem Verstande und Gebrauche, nicht; allein wir wissen nicht, ob hier der Geschmack der Gesänge, oder der Herren Collectorum eigentlich gemeinet werde? Wie gut wäre es gewesen, zuvor deutlich zu zeigen, was zu dem Geschmacke eines Liedes gehöre? was den alten Gesängen hierinnen abgehe? was die neuen dabey voraus haben? Von der alten Lieder guten Geschmack zeuget die gesamte Evangelisch-Lutherische Kirche, so dieselben gut befunden, angenommen, und so viel Jahre hindurch beybehalten hat. Die neuen aber haben nichts

vor sich, als den Geschmack der dreyen priuat-Collectorum. In geistlichen Dingen sollen wir fest halten in einem Sinn und einerley Meinung I. Cor. I. 10. und also auch einerley Geschmack haben. Worauf soll sich derselbe gründen? auf den besondern Geschmack der Herren Verfasser? Wer hat ihnen das Recht ertheilet, nach demselben den Geschmack ganzer Gemeinden zu zwingen? Wie leicht kan in künftigen Zeiten sich der Geschmack bey 2. oder 3. so sich gleiche Macht anmassen, ändern, so wird auch das Gesangbuch wieder müssen geändert werden. Es gibt einen gesunden und verdorbenen Geschmack. Womit wollen die Herren Verfertiger die Richtigkeit ihres Geschmackes erweisen, oder von wem haben sie denselben untersuchen lassen, wie es damit bewandt sey?

3.

Propter abrogationem Cantionum antiquarum & probatarum ignominiosam.

Daß man die meisten in dem alten Gesangbuche befindliche, und von Luthero, Sperato, Matthesio, Gerharo, Ristio, Heermanno, und andern bewährten Theologis gefertigte Gesänge größten Theils heraus geworffen, zum Theil verändert und verstümmelt, und zwar unter dem höchst nachtheiligen Vorwande, daß sie sehr schlecht und unschmackhafte wären. Zu vorderst möchten dergleichen Klüglinge wohl lesen des Herrn Gerbers Unerkannte Sünden der Welt P. III. Cap. XL. welches handelt von den Lieder-Verderbern. Da klagt er p. 772. daß viele auch die vortrefflichsten Gesänge des theuren Lutheri nicht geschonet, sondern dieselben hin und wieder geändert, in der That aber verstümmelt und verderbet haben. Er meldet pag. 775. daß sich schon Lutherus selber darüber beschwehet, daß noch bey seinem Leben solche Klüglinge aufgestanden, und seine Arbeit gemeistert und geändert haben, und deßfals unter andern geschrieben: Es will je der Mause-Nist unter dem Pfeffer seyn. Er führet an, pag. 778. daß, wie es Luthero ergangen, so sey es auch andern Auctoribus geistlicher Lieder vielmehr wiederfahren. Er schreibt pag. 779. seqq. nach dem er bemercket, daß in einem Lübeckischen Gesangbuche der geistreichen Männer Paul Gerhards, Johann Heermanns, und anderer schöne Lieder, die bey 50. und 100. Jahren her ungemestert blieben, ganz übel zugerichtet und verderbet worden, er schreibt, sagen wir, folgender Maassen: Diesem sind viele andere Sudler nachgefolget, da nicht leicht einer läße ein Gesangbuch drucken, er verändert und verstümmelt die Lieder nach seinem Gefallen. Und wo es nöthig wäre, einen Reim zu verbessern, da thun sie es nicht; wo es aber unnöthig ist, da machen sie

sie Mengerey und Veränderung zc. Wir nennen aber den gemachten
 Vorwand billig höchst nachtheilig, weil (1) dadurch der seelige Lutherus,
 und andere gottselige Theologi, und Verfasser der alten Lieder unbillig ge-
 schmähet, und beschimpfft werden. Wenn dem also wäre, so müsten sie
 schlechten Verstand, Geschmack, Geschicke und Begriff von Gott und Göt-
 tlichen Dingen gehabt haben. Es ist eine Schande, daß Lutheraner sich
 nicht scheuen, dergleichen unnützes Gewäsch öffentlich in den Tag hinein
 zu schreiben. (2) Gereicht diese Lasterung der ganzen Evangelisch-Lutherischen
 Kirche, so die alten Lieder angenommen, beybehalten und vertheidiget hat,
 zur größten Schmäherung und Verkleinerung. Man muß bis dato nicht
 verstanden haben, was trefflich und schmackhaft, was schriftmäßig und er-
 bautlich sey, oder gewiß sehr Gewissenlos verfahren seyn, daß man so viele
 tausend Seelen mit dergleichen unnützes Gesängen so lange aufgehalten,
 beschweret und verführet hat. (3) Werden dadurch die Nordhaußische und
 andere Gemeinden, so außer Nordhausen dieses öffentliche Gesangbuch,
 zu ihrer Kirchen- und Haus-Andacht, gebraucht haben, freventlich geärgert,
 daß man die Lieder, welche sie, als ihr Glaubens-Bekänntniß, angesehen, und
 daraus in Noth und Todt Trost nehmen, so übel ausschreyet, und so schimpff-
 lich hanthieret. Folgt nicht daraus, daß alle diese Gemeinden bishero sich
 mit einem schlechtem Glauben, und einem unschmackhaften Gottesdienste,
 mit einem unordentlichen und falschen Trost getragen, und beholffen haben?
 So weit kan man sich verleiten lassen, eine böse Sache zu bekleistern, und
 was in den Gleichnissen, und der Ausführung der Schutz-Schriften vorge-
 bracht wird, macht das Ubel noch sichtbarer und ärger. Doch wenn auch
 diese schändde Verurtheilung unterblieben wäre, so halten wir es dennoch für
 unbillig, und unverantwortlich, so viele alte bewährte und recipirte
 Lieder abzuschaffen, oder zu verstümmeln. Denn sie sind für
 die Einfältigen ein kurzer Begriff der lautern Wahrheit, welche die
 theure Verfasser aus dem geoffenbarten Worte des Herrn genommen
 haben, und unsere gesamte Evangelische Lutherische Kirche bekennet.
 Sie sind voll Geist und Kraft, wovon die Wirkung an so viel tausend
 Seelen befunden worden: Die gefeegnete Reformation ist dadurch über-
 aus befördert, und die reine Lehre beständig fortgepflanzt und bewahret:
 Die gesamte Evangelisch-Lutherische Kirche hat sie für schriftmäßig und
 erbautlich erkannt, und damit die Einigkeit im Geiste erhalten: Die Nord-
 haußischen und umliegende Gemeinden haben darnach so Jahr ihren Got-
 tesdienst eingerichtet, und darinnen Unterricht und Trost gefunden. Was

findet man denn nun für Fehler und Gebrechen an ihnen, daß man sie abgeschafft, und (welches der nächste Weg zur Abschaffung ist) die übrig gebliebenen zum Theil verstümmelt, und verändert? Die müssen gewiß sehr ausnehmend und erheblich seyn? Ja freylich! die Reime und Beywörter sind schlecht, die Ausführung ist undeutlich, der Vortrag ist anstößig und irrig. Das letzte ist sonder Zweifel das wichtigste, und die hauptsächlichste Ursach der Verbannung der alten Gesänge, wie man auch bey der Lieder-Stürmery immer bemercket hat, daß man die alte Wahrheit in den alten Liedern nicht vertragen können. Allein beschuldiget man nicht auf solche Weise Lutherum, und die ganze Evangelische Lutherische Kirche der größten Unwissenheit, und Irthümer, welche so gar in die öffentliche Gesänge eingeflossen? oder verräthet man nicht offenbar, daß man dem Christlichen Glauben Lutheri, und unserer Vorfahren gram sey, und den Fladdergeistern anhänge? Wir erstaunen, wenn wir lesen, wie der Herr Bürgermeister Niemann das schöne Lied Sperati herunter gemachet, und besonders die Worte: So lerne jetzt ein frommer Christ = bezahler; „ antastet. Einen solchen Christlichen Glauben, schreibt er p. 20. seiner „ Rede, wolten gerne alle Welt-Kinder haben; man braucht derowegen „ die guten Werke so sehr nicht nieder zu schlagen, weil sich ohne dem die „ meisten Leute mehr als zu viel dafür hüten. Es sey ferne von Uns, daß wir den Welt-Kindern, und dem Mißbrauch, der sich bey allem Guten findet, aber doch demselben an sich nicht kan nachtheilig seyn, das Wort reden, oder die von Gott so ernstlich befohlne gute Werke an ihrem Orte verwerffen solten, gleichwie es auch der Verfasser dieses Liedes nicht gethan, als der 8 und 10 Vers bezeugen. Aber sonst gestehen wir, daß wir keinen andern Christlichen Glauben wissen, haben und annehmen, so lange wir von der Rechtfertigung, wie dies Lied, besonders dieser Vers, handeln. Denn der nicht mit Wercken umgeheth, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit Rom. IV. 5. daß ich in Christo erfunden werde, daß ich nicht habe meine Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz, sondern die durch den Glauben an Christum kommt, nemlich die Gerechtigkeit, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird. Phil. III. 9. Was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich in dem Glauben des Sohnes Gottes, der mich geliebet hat, und sich selbst für mich dargegeben Gal. II. 20. Wer ein ander Evangelium prediget, der sey verflucht, Gal. I. 8. 9. Wir sorgen fast, daß der Herr Bürgermeister Niemann die Dippelischen Schrifften hochachte, und sich hoch verbunden habe, dieß Lied

Lied niemahlen wieder ins Nordhäusische Gesangbuch kommen zu lassen. Was von den Beywörtern und Reimen gesagt wird, fließet aus einer unzeitigen Eadelsucht, und ist nicht zureichlich, die alten Lieder verwerfflich zu machen. Die Griechische Sprache *N. E.* hat nicht die Zierlichkeit, so bey einigen profan- Scribenten sich findet. So wird man auch wohl diß abschaffen, und ein neues verfertigen müssen. Glauben die Herren *Col-lectores* nicht, daß auch an ihren Gesängen vieles von geschickten Poeten könne getadelt werden, oder nach diesem Zeiten kommen, daß nicht nur die alte, in vielen Liedern unverbesserliche, sondern auch in ihren neuen Liedern befindliche Dicht-Kunst durchgezogen werden könne? Wenn der Sensus richtig ist, (wir reden aus der fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen 1720. p. 989) warum wil man die Worte künsteln? man lasse eines jeden redlichen Mannes Arbeit ungetadelt, wenn der Sensus richtig und orthodox ist, wenn gleich in der Poesie die Kunst nicht allemahl zu finden. Denn nicht die Kunst in der Poesie, sondern der aus Gottes Wort genommene Sensus verborum erbauet, erleuchtet, bekehret, und tröstet. Endlich was die Undeutlichkeit, und Unordnung betrifft, so scheint es, man glaube, Lutherus, und andere Verfasser der alten Lieder, hätten selber nicht gewußt, was sie geglaubet hätten, und die Evangelische Lutherische Kirche habe nicht verstanden, was sie gesungen und singen lassen. Doch der Geist Gottes hat sein hiütliches Wort zum öfftern auf gleiche Weise spot- ten, und bald der Dunkelheit, bald der Unordnung bezüchtigen lassen müssen. Ist es denn unbekant, daß die Bedeutungen der teutschen Wör- ter von Zeit zu Zeit sich ändern, und ein Wort auf das andere abkomme? Der Zusammenhang und eine kurze Erklärung können dieß leicht heben. Die Ordnung aber wird man ja nicht allenthalben, wie ein völliges syste- ma, eingerichtet verlangen, und noch weniger, daß der Verfasser seine bey Verfertigung des Liedes gehabte Absichten nach dem Gutachten und Ei- gensinn eines sich weise dünkenden Tadlers ändere und einschräncke.

4.

Propter Introductionem nouarum & suspectarum cantilenarum.

Daß man so viele neue ungeprüfte, verdächtige Lieder in das neue Gesangbuch eingeschaltet hat. Die neuen Lieder sind zwar an sich, und weil sie neu sind, nicht schlechterdings zu verachten und zu verwerffen, sin- temahl nicht alle Lieder, woraus unsre Gesangbücher heutiges Tages beste- hen, mit einmahl verfertiget, sondern nach gerade gemacht, und allmählig

ein

eingerücket sind. Wir zweiffeln auch nicht, daß es noch heutiges Tages
 geistreiche Dichter gebe, ob gleich der ausserordentliche Geist, womit Gott
 Lutherum, und andere Theologos, zur Vollführung der gesegneten Refor-
 mation, ausgerücket, sehr selten seyn mag. Indessen ist (1) von Uns schon
 erwiesen, daß neue zum öffentlichen Gottesdienst gewidmete Lieder zuvor
 öffentlich, und von bewährten Theologis, und dem ganzen Ministerio des
 Ortes, wo sie gebraucht werden sollen, beurtheilet werden müssen. Daran
 fehlet es aber diesen neuen Liedern, daher sie billig bis dahin vor verdächtig
 und gefährlich angesehen, oder doch, wegen Mangel der gewissen Versiche-
 rung von ihrer Güte und Nichtigkeit, bey Seite gesetzt werden müssen.
 (2) Sind der neuen Gesänge zu viel, wenn man die alten, so ausgemustert
 worden, dagegen rechnet. Wäre sonst gleich an den neuen nichts auszu-
 setzen, so wäre es doch unbillig, so viele neue den Gemeinden mit einmahl
 aufzudringen. Wann wollen die Einfältigen nur den dritten Theil davon
 lernen? Wo sie aber dieselben nicht ins Gedächtniß fassen können, so haben
 sie nicht den Nutzen davon, den sie haben sollen. (3) Gereichen sie zum
 Nachtheil der alten bewährten Lieder, solche theils zu verdringen, theils ver-
 ächtlich zu machen. Gesezt, sie wären untadelich, so müßten sie doch den
 alten nicht praejudiciren, und diesen schlechthin vorgezogen werden. Denn
 es schreibt der Herr D. Cyprianus, Diss. de Propagatione haeresium per
 cantilenas Cap. V. fast am Ende, gar wohl: quid est in nouis cantionibus,
 quo audeant palmam antiquis praeripere? Fidei Christianae capita frigidis-
 sime attingunt, aures sine cordis commotione pascunt, sola modulorum &
 uerborum elegantia blandiuntur. Da er dann zuletzt schließt: Illud saltem
 monebo, quod sapientes fatentur, nouos cantus antiquis nulla re antecelle-
 re, eoque hos loco mouere, & neglecta totius Ecclesiae uoce, nihil non ausu-
 ris nouatoribus aures praebere, & seruales commodare linguas, nequaquam
 utile uideri. Was sonst gut ist, verkehret doch seinen Werth, wann man
 etwas bessers, oder vieles, so eben so gut ist, darüber einbüßen muß. Wird
 man sich wohl sonderlich gegen jemand bedanken, der einem ein gut Buch
 schencket, aber dargegen ein besseres, oder 10. nützliche Bücher wegnimmt?
 (4) Sind sie größten Theils verdächtig, als noch nie von der Evangelischen
 Lutherischen Kirche approbirte und recipirte: aus dem Glaubhischen Ge-
 sangbuche entlehnte: von dem berühmigten Petersen, Arnold ic. gefertigte:
 in zwen deutigen, dunckeln und verführerischen Worten und Ausdrückun-
 gen eingekleidete: unter anstößigen Titeln eingeschaltete: von der Theologi-
 schen Facultät zu Wittenberg, in Causa Waldeccensi, verworffene: und wie
 in andern, also ins besondere in der sub, Lit. L. angelegten Schrift des
 Herrn

Herrn Schiedens der Uebereinstimmung mit den Schriften der größten Mysticorum und Fanaticorum überwiesene Lieder. Denn ob wir gleich nach der Liebe alles zum Besten deuten möchten, so können wir doch, bey unterlassener öffentlicher Prüfung, die zweydeutigen, und verdächtigen Redens-Arten und Sätze, ex judicio metus, nicht anders, als sehr gefährlich achten. (5) Lassen sich auch die ungewöhlichen und unbelantenen Melodien nicht entschuldigen, als welche nothwendig in der Gemeinde grosse Irrungen verursachen, viele zum Stillschweigen nöthigen, andere zum wüsten Geschrey veranlassen müssen, zumahl durch die ausgetheilte Choral-Bücher, bey den meisten, weil sie dieselben nicht nutzen können, der Unordnung nicht mag abgeholfen werden. Der Herr Burgermeister Niemann meinet zwar für diese Neuerung Schutz in den Göttlichen Schriften Davids und der Propheten zu finden, und fragt pag. 17. wenn es mit neuen Liedern eine so gar gefährliche und bedenkliche Sache seyn soll, warum mag der Geist Gottes, an so vielen Orten der Heiligen Schrift, durch den König David und andere Propheten immer so nachdrücklich haben ausruffen lassen: Singet dem HERRN ein neues Lied? Allein wir fragen billig hin wieder: Ob denn hier die Rede sey von allen neuen Liedern? Oder nicht vielmehr von ungeprüften, zum Nachtheil der alten Gesänge den Gemeinden in so grosser Menge mit Gewalt aufgedrungenen verdächtigen Liedern? Ob der Verstand der angeführten Worte dieser sey: Schaffet die alten Gesangbücher ab, und macht an deren Stelle neue? Ob die heutigen Liederdichter auch von sich mit David, und andern Propheten in gleicher Maasse sagen können: Meine Zunge ist ein Griffel eines guten Schreibers Ps. XLV. 2. daß man ihre Lieder ohne Prüfung, wie jener, annehmen könne, und müsse? Ob die Neuen Lieder Davids, und anderer Propheten, nicht ihre Absicht auf die neue Gnade des Evangelischen Bundes haben, und warum, da derselbige noch jezo währet, und kein neuer zu erwarten ist, die alten Lieder, so sich auf denselben beziehen, mit neuen Gesängen müssen verwechselt werden?

5.

Propter introductionem violentam.

Daß dieß neue Gesangbuch durch Obrigkeitliche Gewalt, und mit solcher Schärffe eingeführet worden. Am Sontage Oculi 1735. ward ein Befehl des Raths von allen Cankeln publiciret, daß künfftig das neue Gesangbuch allein in den Nordhaußischen Kirchen und Schulen gebraucht, und

und am Osterfeste damit der Anfang gemacht werden solle. Die Execucion ergieng auch auf Ostern, das alte Gesangbuch wurde relegiret, das neue inroduciret, und da alles mit Obrigkeitlicher Macht vollzogen ward, ward das Bitten, um Beybehaltung der alten Lieder, als eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, aufgenommen. Als so wohl einige des Nordhaußischen Ministerii, als auch der gröste Theil der Bürgerschaft eine allerdings billigere Hochachtung und Liebe gegen die ausgestossenen alte, als gegen die eingeflossenen neue Lieder bezeugten, mithin Ministeriales so wohl, als Ciues, selbige in den Kirchen und bey Leich-Processionen, it. durch die Currentisten vor den Thüren beybehielten, wolte, laut der specie facti, ihnen solches nicht zugestanden werden, vielmehr ward den praecentoribus in den Kirchen, und bey den Currenden die alten Lieder zu singen, alles Ernstes untersaget. So gar der Herr Past. Zimmermann, als Aedicius bey der Haupt-Kirche, ward wegen der in den Sonnabends-Besperrn, und bey einer Begräbniß gesungenen alten Lieder den 12. August. vor die Herren Aeltesten citiret, ihm die Ubertretung des Obrigkeitlichen Befehls verwiesen, er erinnert, der Obrigkeit unterthan zu seyn, und aller Gegen-Vorstellung ungeachtet, nicht eher frey gelassen, bis er dem Wort-haltenden Bürgermeister einen eydlichen Handschlag gethan, mit dem Versprechen, kein excludirtes Lied weder in der Kirchen, noch bey einer Leiche zu singen, wie Beilage C. erweist. Nicht zu gedencken, wie wir sonst vernehmen, daß man die für die alte Lieder portirte Bürger bemercke, und ungemein drucke, die gegen das Neue Gesangbuch ausgegangenen Schrifften verbiethe, und wegnehme, die Bothen bestraffe, und mit Verweisung bedrohe. = = = Ob das nicht eine gewaltsame Einführung des Neuen Gesangbuchs heißen könne, mag ein jeder leicht urtheilen? So sollte es aber nicht seyn. Religions-Sachen leiden keinen Zwang; bey dem Gottes-Dienste muß man die Leute nicht als Ros und Mäuler tractiren: über die Gewissen erstreckt sich der Obrigkeitliche Arm nicht. Mit solcher Gewalt hätte man auch ein Hohnsteinisches, oder anderes giftiges Gesangbuch, denen Gemeinden aufdringen können. Wolte man sich auf das Jus Episcopale beziehen, welches doch so weit lange nicht gehet; so sollte man sich doch auch der Worte Pauli erinnern, I. Cor. X. 23, 24. Ich habe es zwar alles Macht, aber es frommet nicht alles; ich habe es alles Macht, aber es bessert nicht alles. Niemand suche, was sein ist, sondern ein jeglicher, was des andern ist. Wäre alles sonst mit dem neuen Gesangbuch bewandt, wie es seyn sollte, und man hätte auf

auf die wahre Erbauung der Einfältigen, und Verbesserung des alten Gesangbuchs sehen wollen, so hätte man zuvor, durch gründliche Überzeugung, glimpfliche Vorstellung, und wiederholten Unterricht, die Gemeinden be-
deuten, und nicht mit einmahl zufahren, sondern ein und mehr Jahre ab-
warten sollen, um, mit Beybehaltung des alten, das neue Gesangbuch all-
mählich bekandt, gewöhnlich, und beliebt zu machen.

QVAESTIO. II.

Zu der andern Frage: Ob es, als eine indifferente Sache, anzu-
sehen sey, so viele alte recipirte und approbirte Evangelische schrifftmäßi-
ge Gesänge einer ganzen Stadt, so aus 6. Kirch-Gemeinden bestehet,
und ihren Nachkommen zu entziehen, als welches notorischer Maassen noch
kein souverain seinen Unterthanen gethan? Sagen wir Nein. Denn
(1) sager der Apostel: Prüfer alles, und das gute behaltet. Meidet
allen bösen Schein. 1. Theß. V, 21. 22. Nun sind die alten Lieder ge-
prüfet, gut und lauter. So ist man schuldig, dieselbe zu behalten, und allen
Schein des bösen, und der Neuierung zu meiden. (2) Die alten Gesän-
ge gehören zu dem innerlichen Gottesdienste, sind öffentliche Bekännisse
unsers allerheiligsten Glaubens, haben so lange den Gemeinden zur Seelen-
speise, Nahrung und Stärkung gedienet. Wer mag dieselben abschaf-
fen, ohne sich über den Gottesdienst, den Glauben und die armen Seelen
keine gewissenlose Gewalt anzumassen? (3) Hat die gesammte Evangelisch-
Lutherische Kirche die alten Gesänge gebilliget, auf- und angenommen. Kan
denn wohl eine particulier-Kirche, so zur Gemeinschaft der allgemeinen
Evangelisch-Lutherischen Kirche sich rechnen will, sich von ihr in den Lie-
dern vorsehlich trennen? (4) Sind sie zu Nordhausen so lange eingefüh-
ret, und der 6. Gemeinden, der umliegenden zu geschweigen, Eigenthum
bisher gewesen. Wie kan denn die plöglliche gewalthätige Abschaffung oh-
ne Anstoß und Aergerniß, ohne Unordnung und Spaltung, ohne Klagen
und Seuffzen, ohne Verwirrung der Gewissen, und Hinderung der Erbau-
ung geschehen? (5) Gehören die alten Lieder nicht zu den Adiaphoris, oder
Mitteldingen, als welche, nach unsern Symbolischen Glaubens-Büchern,
bloß in ceremoniis & ritibus, so von Gott nicht gebotten, noch verboten
sind, bestehen, vor sich kein Stück des Gottesdienstes, sondern lediglich
des Wohlstandes und der Ordnung halber eingeführet sind. Siehe die
Augsp. Conf. p. 13. die Apologie p. 205. die Form. Conc. p. 614. 615. p.
289. Edit. Rechenb. Wer wird sich wohl getrauen, dergleichen von öffent-
lichen

lichen Kirchen-Liedern zu behaupten? (6) Gesezt, aber doch nicht zugegeben, daß die alten Lieder zu den Adiaphoris könnten gezogen werden, so müssen sie wenigstens doch auch ihnen gleich gehalten werden. Die Adiaphora, wenn sie nicht böse sind, müssen beybehalten werden: ritus illi seruandi sunt, qui sine peccato seruari possunt; heisset es Augsp. Conf. Art. XV. p. 13. Sie müssen den Gemeinden nicht mit Gewalt auf- oder abgedrungen werden, sondern allenthalben ist eine gebührende Behutsamkeit nöthig, damit kein Aergerniß gegeben werde: Ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis, Augsp. Conf. Artic. Abus. VII. p. 42. und Form. Conc. Epit. p. 615. Ea tamen in re omnem leuitatem fugiendam, et officicula cauenda: in primis uero infirmorum in fide rationem habendam, et iis parcendum esse, censemus. Man wirfft aber ein: (a) es stehe kein Gesez entgegen, daß die Abschaffung der alten Lieder nicht geschehen könne. Allein, wie es ein ungereimter Handel wäre, wenn ein Herr einem Diener ein Register von allen seinen specialen Verrichtungen geben wolte, und dieser, wenn etwas zu thun vorfiele, erst sehen müste, ob es auf seinem Zettul stünde: so wäre es auch eben so ungereimt, wenn man alle und jede special- Verrichtungen, welche Gott von der Obrigkeit, die seine Dienerin ist, will gethan wissen, specialissime aus der Schrift erwiesen haben wolte, v. gr. ob Gott gebothen, daß sie Confistoria ordnen sollen? Ob er wolte, daß sie Kirchen-Ordnungen stellen? 2c. Der Grund und die Haupt-Pflicht jedes Standes ist in Gottes Wort sufficientissime angezeigt; aber die specialen Verrichtungen sind gleichsam conclusiones, die sich daraus fließen, so unmöglich alle erzählt werden können. 2c. Wir reden mit den Herren Theologis zu Halle, deren Worte der Herr Geheimte Rath Böhmer Iur. Eccles. P. I. p. 767. anziehet und rühmet. Denen Herren Verfassern ist, wie die Vorrede des neuen Gesangbuchs weiset, nicht verholen, daß nach den Grund-Sätzen der Theologie, und Ordnung des Heils, ein Gesangbuch müsse eingerichtet werden. Wenn sie auch damit das Recht der Einführung und des Herkommens, die Sorge für die Erbauung, die Liebe zu den Einfältigen wollen zusammen halten, so würden sie Geseze gnug gegen das neue Gesangbuch finden, daß wir nicht nöthig hätten, das von dem Herrn Confistorial-Rath und Superint. Volland mit großem Nachdruck eingeschärfte göttliche Verboth Exod. XX. 15. Du solst nicht stehlen; [in der Beylage, Lit. R. p. 27.] ihnen vorzuhalten. [ß] Es stehe in der Christlichen Freyheit, die alten Kirchen-Gesänge, als Mitteldinge, abzuschaffen, gleichwie sie willkührlich eingeführt worden. Aber man se-
het

set zum Grunde, daß die Kirchen-Lieder bloße Mittel Dinge und Ceremonien seynd, welches doch falsch. Sie sind auch nicht schlechterdings willkürlich angenommen, sintemahl es die Billigkeit erfoderte, daß die Nordhäußische Kirche der allgemeinen Kirche in der Einigkeit im Geiste, und der alten schriftmäßigen bewährten Lieder nachgienge. Wem ist auch die bekante Regul unbekant: quod prius erat voluntatis, postea est necessitatis, oder wie der seel. D. Wernsdorff, de Prudentia, in cantionibus ecclesiasticis adhibenda, p. 75. spricht: Scimus, in se *ἀδικία* esse, uel sic, uel aliter canere, modo iuxta Dei verbum canatur; at postquam Ecclesiae approbatio, & consistendi necessitas accessit, non debemus uel libertatem, sanguine Christi partam, alienae libidini exponere, uel etiam proditae ueritatis suspicionem praebere. Endlich wenn auch die alten Gesänge solche Mittel Dinge wären, als sie doch nicht sind, so müste man ihnen doch auch das Recht der Mittel Dinge zustehen und gönnen, welches wir kurz zuvor angeführt haben.

QVAESTIO III.

Die dritte Frage: Ob hinlänglich, daß 60. alte Lieder in einem Anhange, wobey hingegen in 80. neue Lieder eingerückt, restituiret werden? Können wir nicht anders beantworten, als, weil die alten Lieder, davon die Rede ist, insgesammt einerley Recht haben, und auf gleiche anstößige, unverantwortliche, unbillige Weise ausgeworffen, und mit neuen verwechselt worden; die neuen aber, ungeprüfte und verdächtige Lieder sowohl, in dem neuen Gesangbuch, als in dem Anhange, die alten bewährten, gleichwie die magern Traum=Neuren Pharaonis die vollen mit ihrer Menge verßlungen und unterhalten, daß es Christlich und nöthig sey, das alte Gesangbuch in seiner alten vorigen Gestalt den Nordhäußischen Kirchen und Schulen, mit Einrückung der alten und Ausmusterung aller neuen ungeprüften Lieder, wieder zu geben, und nicht eher, noch auf andere Weise eine Veränderung vorzunehmen, bis dieselbe, nach öffentlicher Prüfung reiner Theologorum, und des gesammten Nordhäußischen Ministerii, ohne alle verdächtige Neuerung und Aergernis der Einfältigen und Schwachen, in der Furcht Gottes bewircket werden könne.

QVAESTIO. IV.

Bey der vierten Frage: Ob das *Ius circa sacra* angeblicher Maassen so weit erstreckt, daß dieses mit, oder ohne Consens des gesammten Magistrats und Ministerii, introducirt neue Gesangbuch seinen Bestand haben könne? ..

Wäre zu wünschen, daß der Herr Bürgermeister Niemann sich mit dem Jure Episcopali nicht so sehr erhoben, und, alles damit zu zwingen, gesucht hätte. Ob zwar dieses Recht, schreiben die Herren Theologi zu Halle, eines Theils anzusehen ist, als ein Stück des Bildes Gottes, so er der Obrigkeit angehängt hat, welches denn auch die Unterthanen billig an ihnen ehren sollen; so ist es doch auch andern Theils als eine gar theure Pflicht zu achten, welche Gott der Obrigkeit auf die Schultern gelegt hat, und um so viel wichtiger ist, weil es der Menschen ewige Wohlfahrt betrifft. Dahero denn die Obrigkeit solches sowohl als eine Gelegenheit, dem Nächsten desto nützlicher und behülfflicher zu seyn, als auch wie eine solche Sache, davon Gott dem Allerhöchsten am jüngsten Gerichte die allerschweyreste Rechnung zu geben seyn wird, erkennen soll. Unverantwortlich würde es seyn, so man mit dem Jure Episcopali ein äußerlich Gepränge treiben, und nicht vielmehr darum bekümmert seyn wolte, daß man die rechte Art und wahre Eigenschaften der Väter, Hirten, Pfleger und Bischöffe in der Wahrheit an sich haben, und solche theure Pflicht recht beobachten möge. Wozu gewiß Göttliche Krafft und Weisheit gehöret, und nicht genung ist, sein Jus Episcopale äußerlich zu exerciren und zu maintainen, dabey wohl etwa die vornehmsten Stücke desselben versäümet werden, und es sonst auf mancherley Weise zu einem schwehren Mißbrauch gedeyen kan. Der Herr Geheimte Rath Bödmer ist l. c. p. 764. hiemit eins: In primis, heist es, potestas circa sacra magnam praecautioem exigit, ne in abusum trahatur, sed debito modo exerceatur. Salus utique ecclesiae h. e. populi ecclesiastici, suprema lex quoque principi esse debet, ut omnia sua consilia, & cogitationes unice eo dirigat, ut uerus finis, quem DEVS ecclesiis praescripsit, obtineatur. Nam quod iura sacra exercere possit, facit quidem intuitu reipublicae; at quomodo eadem exercere debeat, id ipsum ex fine, ecclesiis omnibus proposito, aestimare debet. In thesi quidem res nulla difficultate laborat, sed ubi ad hypothesein itur, facile errari, & jus circa sacra in abusum, h. e. detrimentum ecclesiae, trahi potest. Es ist also nicht genug, mit dem Jure circa sacra sich groß zu machen, sondern man muß auch dabey treu erfunden werden I. Cor. IV, 2. und keinen Mißbrauch, Tyranny und Unmuth damit treiben. Wie dieß geschehe, ist ohneschwer zu ermessen, wenn man erweget, daß bey dem innerlichen Gottes-Dienste, welchen Gott, eines jeden Gewissen zur Verantwortung, und den Dienern Christi, als Haushaltern über seine Geheimnisse, I. Cor. IV, 1. übergeben hat, keine eigentliche Potestas externa, worinn alles exercitium Iuris circa Sacra einer Obrigkeit besteht,

bestehet, Statt finde, und einer Christlichen Obrigkeit Pflichten und jura dabey negatiua magis & generalia, quam positiua & specialia seynd, wie der Herr D. und Superint. Deyling in seinen Institut. Prudent. Pastor. p. 44. gar recht urtheilet. Woraus sich von selbst engerbet, daß keine Obrigkeit mit ihren Unterthanen, und Bürgern, eine Religions-Veränderung vornehmen, oder mit den dazu gehörigen Büchern, Bekänntnissen, Catechismis, Liedern, und s. f. nach Gefallen schalten und walten könne. Uns fallen hiebey ein die merckwürdigen Worte des Herrn von Seckendorff im Fürsten-Straat Part. II. p. 268. Es kan eine Christliche Obrigkeit nicht neue Glaubens-Artickel, die man bey Verlust der Seeligkeit glauben müste, aufrichten, und ob Sie gleich dieser, und dergleichen Satzungen sich thätlich annahme, so wäre doch niemand in seinem Gewissen schuldig, solchem Glauben anzuhängen, sondern er müste solchen Falls Gott gehorchen, und darüber von einer verführischen Obrigkeit ehe leiden und ausstehen, was sie wolte, ehe er wider Gottes klabres Wort, und das Gewissen gläubte und handelte. Was aber die Liturgie, Kirchen-Gebräuche, und alles äußerliche anlanget, so exerciret freylich hiebey die Obrigkeit das *Ius circa Sacra*, aber nicht anders, als im Nahmen der gesammten Kirche, welche solches der Obrigkeit, *consensu siue expresse, siue tacito*, übergeben hat, daher es auch von einigen *Ius collegiale*, oder *conuentionale* genannt wird. Sie muß also hierinn, ohne Vorwissen und Willen der gesammten Kirche, nicht zu-fahren, nicht, was dem Herkommen gemäß, ändern, nichts verdächtiges und schädliches einführen, am allerwenigsten, bey kundbarem Widerwillen der Kirche, mit Gewalt solches zu behaupten suchen. Zur Erläuterung wolten wir einige Stellen aus des Herrn D. und Canslers Pfaffen Tractat vom Ursprung des Kirchen-Rechts, und dessen wahren Beschaffenheit befügen p. 287. Die Rechte des Gewissens, und der Christlichen Freyheit sind, nach welchen wir Gott allein unterthänig seyn, und welche die innerliche Bewegungen des Herzens, den innern Gottesdienst, und den äußerlichen, in so weit er mit dem innerlichen eine Verknüpfung hat, angehen. p. 303. Die *Iura collegialia*, welche die Kirche den Fürsten, oder andern Personen übergeben, sind nicht absolut, sondern limitiret. Man mißbraucht sich auch derselben, wenn man sich ihrer wider den Willen der Kirche, den man gar leicht erkennen kan, insonderheit, wenn derselbe mit tüchtigen Gründen unterstützet ist, bedienet. Denn dieses ist eine Tyraney, und unbillige administration der Kirchen-Rechte, vor welche man Gott nicht Rechenschaft geben kan. Man muß also bey dergleichen

Fällen den Willen der Kirche erforschen. // Man muß sich dabey Flug und vernünftig aufführen, und keinen Zwang zulassen. Auf diese Art kan man gar leicht die Frage entscheiden: was davon zu halten, wenn derjenige, so die Iura Collegialia administret, dergleichen Gesetze in der Kirche einführet, ingleichen dergleichen Gebräuche, Formeln und Liturgien, die der Kirchen nicht anstehen, und Unordnungen in den Gemüthern erregen? Nehmlich es ist dieses ein Mißbrauch des Rechts, und nicht der wahre Gebrauch dessen. p. 312. 313. Dabey ist wohl in Acht zu nehmen, daß die Gemeinden die Rechte des Collegii den Fürsten nicht also übergeben, daß diese über die Gemüther der Menschen eine Herrschafft einführen, oder auch einen andern Glauben und Ceremonien, wider den Willen der Gemeinde, aufbringen könnten, sondern sie dasjenige, was der Gemeinde gefallen würde, also anordnen und verwalten sollen, daß keine Gewalt dabey Statt finde, auch sonst alles mit gehöriger Vorsicht und Klugheit gethan werde. p. 346. Man muß nichts vornehmen, was nach einer Gewissens-Tyranny schmecket. Man muß nicht den Leuten anbefehlen, daß sie gewisse Lehren glauben, oder etwas bekennen (singen) sollen, wovon sie doch nicht überzeugt sind. Man muß niemand wider seinen Willen einen Gebrauch aufdringen. Wenn wir hiernach urtheilen, was zu Nordhausen vorgegangen ist, wie der Herr Burgermeister Riemann gleichsam im Nahmen des ganzen Raths, und unter dem Vorwand des Iuris circa sacra sich angemasset, mit dem dortigen Gesangbuch, so zum innerlichen Gottesdienst, zum öffentlichen Glaubens-Bekänntnis, zur geistlichen Nahrung und Seelen-Stärkung der Gemeinden gehöret, eine Veränderung zu machen; so viele schriftmäßige alte Lieder Lutheri, und anderer geistreichen unverdächtigen Lehrer, so von der gesammten Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommen, und beybehalten, besonders der Nordhäuserischen Gemeinden Eigenthum auf 70. Jahre gewesen, ausgemustert; so viele neue verdächtige, irrige, anstößige Gesänge an deren Stelle eingeschaltet; dieses alles ohne Vorwissen des gesammten Ministerii und der Gemeinde, durch eigenmächtige privat-Sammlung veranstaltet, mit öffentlichen Befehlen verbotzen, und mit Bedrohungen eingeführet, ohngeachtet des geschehenen Widerspruchs des grössten Theils des Ministerii und der Bürgerschaft, behauptet und vertheidiget, und dadurch viele Verwirrung, Aergernis, Klagen und Seuffzen veranlasset; so ist Sonnenfahl, daß das Ius circa sacra unverantwortlicher Weise gemißbrauchet sey, und also das neue Gesangbuch weder mit demselben beschützet werden, noch seinen Bestand haben könne.

QVAE

QVAESTIO V.

Endlich die fünfte Frage: Wie hiernächst die zwar noch nicht publice immilcirte, jedennoch aber tacendo consentirte Ministeriales, und besonders Cives sich zu verhalten, und ob insonderheit den leßtern nicht heilsam, sich dieser Sache halber an das Corpus Evangelicum nach Regensburg zu wenden? „ So wünschen wir, daß dieses unser schriftmäßiges und gewissenhaftes theologische Gutachten, falls es dem Nordhäußischen Magistrat zu Gesicht kommen solte, eine gute Wirkung haben, und nicht so verächtlich, als überhaupt die theologischen Responfa, von dem Herrn Bürgermeister Niemann in seiner gedruckten Rede p. 10. angesehen werde. sintemahl Ihre Käyserl. Majestät Allerhöchst noch ohnlängst einige geistliche Irrungen dieses Landes, nach dem Gutachten dero Höchstpreßlichen Reichs-Hofraths, den Theolog. und Juristen Facultäten Aug. Confess. allergnädigst hingegeben haben. * Zu welchem Ende wir, ausser einem stillen und geruhigen Verhalten, nichts heilsamer erachten, als mit uns den Allmächtigen Gott unablässig anzusehen, daß Er das Herz einer Christlichen Obrigkeit zu Nordhausen, zur Handhabung der Gewissens-Freyheit, und Abstellung aller fernern Aergernissen, lencken und bewegen wolle. Es möchte auch, nach Befinden der Umstände, nicht undienlich seyn, daß sowohl Ministerium, als die Bürgerschaft, jede per deputatos, absonderlich singula membra Magistratus ehrverbiethig und gebührend hierüber nochmahls antreten. Solte aber nichts, wider Verhoffen, ausgerichtet werden; so können wir nicht mißrathen, das Hochansehnliche Corpus Evangelicum, welches in dergleichen Fällen mehrmahlen einen guten Cyfer bewiesen, flehenlich zu ersuchen, theils durch nachdrückliche Vorstellung bey dem Nordhäußischen Magistrat, theils durch kräftige Intercession bey Augustissimo Imperatore, als Obersten Beschützer der Religions-Rechte, und Gewissens-Frey-

* Zur Erläuterung dienet, daß, als denen Herren Consistorialen zu Rostock, bey namhafter Geld-Straffe, und hernach bey der Remotion befohlen worden, jehmanden zum Collegen anzunehmen, und für einen Sup. zu erkennen, selbige aber an Käyserl. Majestät appelliret; von allerhöchst Derselben ein ernstlich Rescript kommen, daß man so gewalthätig verfahren, des Inhalts unter andern; Die Consistoriales solten gehöret, die Sache sodann mit den Land-Ständen überleget, und hierauf nach einer unpartheylichen protestantischen Universitäts verschiedet werden zc. zc. Sapiencia sat; Denn ist diß am grünen Holze geschehen, was will am dünnen werden?

Freiheit, falls die Sache so weit müste getrieben werden, diesen schädlichen Unordnungen, und Beeinträchtigungen einen baldigen Wandel zu schaffen. Gott steure allem Bösen, und erhalte Sie insgesammt in seiner Wahrheit, Furcht und Gnade. Amen! Geschrieben Rostock den 13. Junii 1738.

Unserer Werthgeschätzten Herren

Gebeth- und Dienstergene

(L.S.)

Decanus, Senior und sämtliche Doctores und Professores der Theologischen Facultät auf der Academie zu Rostock.

INSCRIPTIO.

Einigen bey der rechten Evangelisch-Lutherischen Religion standhaftesten, und die alten Lieber hochachtenden Bürgern, in der Kayserl. Reichs-Stadt Nordhausen.

Unsere Werthgeschätzten Herren

In

Nebst 20. Beylagen.

Nordhausen.

S.T.

S. T.

Hoch- und Vielgeehrte Herren und Freunde.

Hieselben haben Uns, Decano, Seniori, und andern Doctoribus und Professoribus der Juristen = Facultät in der Vniuersität Rostock, in einer Specie facti den Bericht gegeben, wie daß der dortige Hoch-Edle Magistrat Anno 1735. ein neues Gesangbuch introduciret, und wie sie dadurch, daß über etliche hundert seiner Lieder der alten und bewährten Diener Gottes, besonders Lutheri, Gerhardi, Risten, und anderer, unter der Angabe, als wenn dieselben alt und unschmackhafft wären, ausgemustert, und neue, von verdächtigen Autoribus, als Arnolden, Petersen, und deren gleichen, befaßete, denen Worten und Melodien nach fremde, ja von der Theologischen Facultät zu Wittenberg bereits 1714. in der Waldeckischen Pietisten-Sache verworfene Lieder eingeschaltet, gar sehr betrübet worden. Sie haben uns weiter ex facto Bericht gegeben, daß denen etwa noch behaltenen, alten, bewährten Liedern doch wäre durch eine angemaste Veränderung und Verstümmelung Gewalt geschehen. Weiter haben Sie Uns eröffnet, wie es alsofort an einer guten Aufnahme sothanen Gesangbuchs gefehlet, indem sowohl Ministeriales, als Bürger, darob gehalten, daß in Kirchen und bey Leichen, so auch durch die Currendisten die ausgestoffene Lieder gesungen würden; welches aber von dem Magistrat dergestalt angemerket worden, daß man auch unter einem, von einem Membro Reu. Ministerii genommenen, Handschlage die Fortsetzung praecaviret. Es hat aber alles dieses Verfahren die Gemüther derer, die alte reime Wahrheit liebenden, gar sehr gerühret, allemmaassen es das Ansehen gewonnen, als zeuge dasselbe von einem Unwillen gegen die Evangelisch-Lutherische Lehre; Man hat dahero öfttere privat-Vorstellungen an die Väter der Stadt, aber vergeblich gethan; So hat auch eine auswärtige verfaßte Schrift, darinnen diese Neuerung modeste widerleget, so wenig gesucht, daß vielmehr der älteste Herr Bürgermeister Riemann, als Nominus Amplissimi Senatus, eine gedruckte Vertheidigung des neuen Gesangbuchs publiciret, in welcher er dann sich für den Collectorem der neuen Sammlung declariret, und über verschiedene Stellen der ausgestoffenen Lieder sich sehr anjüchlich vernehmen lassen. Auf gleiche Wege sind zwey

D

Pastor,

Pastores mit ihrer Schrift gerathen; Wobey doch aber allezeit zur Anmerkung gekommen, daß nicht alle und jede Mitglieder E. E. Rathes, und des Ehm. Ministerii, mit dem Haupt-Wercke, und denen Schrifften zu Frieden lebten, und daß man dafür wohl gehalten, daß dergleichen neues Vorhaben müste allgemein communiciret werden, damit über eine so anstößige, und bey auswärtigen so gar blamable Sache mögte durch und durch geurtheilet werden. Denn da die Sammler wider die Wahrheit, auf die Zuziehung und Genehmhaltung des Magistrats, gesammten Ministerii, und des grössten Theils der Bürgerschaft provociret, und Auswärtige dadurch auf die Meinung gebracht, als wenn solches neue, züchtige Gesangbuch ambabus acceptiret worden; so hat solches Gerüchte viele sehr affigiret.

Unsere Herren und Freunde berichten uns weiter, wie es mit der auswärtigen Ansehung, und innerlichen Verteidigung dieses Gesangbuchs daher gegangen, auch wie die Implorationes bey E. E. Rathe so viel gewircket, daß ein Anhang von 60. alten Liedern bewilliget, welche aber mit 30. anstößigen, und mit einer bitteren Vorrede vergesellschaftet worden; Und endlich gefällt es Ihnen, Uns zu fragen:

Ob das Jus circa Sacra, angebentslicher Maassen, sich so weit erstreckte, daß dieses mit, oder ohne Consens des gesammten Magistrats und Ministerii, introduciret neue Gesangbuch seinen Bestand haben könne?

Und wir haben resolviret, Ihnen collegialiter folgender Maassen zu antworten:

Daß obwohl das Jus circa Sacra eines Magistrats in einer Käyserlichen Freyen Reichs-Stadt sich so weit erstrecket, daß bis auf besonderes Herkommen, und Pacta, die Einführung eines neuen Gesangbuchs, ohne des Ministerii und der Bürgerschaft Consens, geschehen könne; dennoch solche Befugniß nicht müsse, oder könne dergestalt illimitate exerciret werden, daß etwas, der reinen Lehre schädliches, obrudiret würde; Allermaassen auch die antecedenter zum Consens nicht zu requirirende Gemeinde dennoch befugt ist, und bleibet, per votum negativum sich der Annahme solcher wichtigen, und Seelen und Seeligkeit angehender Neuerung zu widersehen.

Von Rechts wegen.

Rationes

Rationes respondendi.

Es ist nicht noth, daß wir von dem genug bekannten Jure circa Sacra der Käyserlichen Freyen Reichs-Städte überhaupt etwas ausführen; So hat es auch mit der in der Antwort gemachten Limitation, welche sich auf die specielle Verfassung beziehet, seine besondere Richtigkeit; Folglich bleibt uns nur allein nöthig, zu erklären, was wir unter dem Voto negativo verstehen. Alle Vota demnach, wenn sie als Sentiments über eine gewisse Sache genommen werden, sind entweder Decisiva, das ist solche, deren mehrere die gegenstehende geringere dergestalt überwinden, daß aus demjenigen, was ihnen zuwider auf die Bahn gebracht wird, nichts werden kan; oder Consultativa, das ist solche, die zwar auch antecedenter erfordert werden, aber, wenn sie des Erfordernden sentiment nicht beystimmig, oder nicht von der Wichtigkeit, daß Sie denselben, vermöge der innerlichen Obligation, das Beste zu erwählen, und einem reiffen Rath zu folgen, auf ihre Seite ziehen, dennoch äußerlich denselben nicht verbinden, sich nach ihnen zu richten, oder zu halten.

Von diesen beyden Classen sind die Vota negativa sehr weit unterschieden. Denn so ist bey demjenigen, der darzu berechtiget, keine Befugniß zu praetendiren, daß er hätte wollen antecedenter einmahl darüber gehöret seyn, wie vielweniger hätte derselbe das Recht, von der ersten Proposition an, mit über das thema zu deliberiren; sondern es ist ein Stück der natürlichen Defension gegen ein grosses Ubel, dergleichen jemanden von der Ober-Herrschaft widerrechtlich will angethan werden. Als sich dann alle Begebenheiten hauptsächlich in Politische und in Kirchen-Sachen theilen; so hat es mit den politischen allerdings die Bewandniß, daß auch die sonst unbefugtesten Unterthanen, wenn es auf eine wahre Tyranny hinaus gehen soll, können zu einer Widersetzlichkeit schreiten, um den Untergang von sich abzuhalten. Und es ist der Character eines Rebellen, in dem vulgairen und bösen Verstande, sehr weit von demjenigen entfernt, welcher sich, wenn die Regierungs-Art alle Principia auf eine Knechtschaft und Claverey gesetzt, dergleichen attentatis widerstrebet, und den reinen Concept eines Regenten, und eines Unterthanen, nach dem Sage: Princeps est propter populum, non populus propter principem, mißet.

Leg. Grotius de I. B. & P. L. I. Cap. IV. de bello subditorum in superiores, in specie §. 7. Consulantur illius tres commentatores ad Sphum eundem.

D 2

Und

Und was die Geistlichen und Kirchen-Sachen anbetrifft, so ist die Regel zum Grunde zu setzen: Non datur imperium in conscientias. Und wenn denn die Herrschafft, oder Obrigkeit etwas verhänget, welches den Grund des Glaubens afficiret, und folglich ein wahrer Gewissens-Zwang mag genannt werden; so ist die Gemeinde allerdings im Stande, sich zu widersetzen, und dem Ubel zu steuern. Man kan aus den Exempeln alles beurtheilen; wie wann nehmlich ein Fürste einer sonst Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, welche sonst nicht das geringste Wahl-Recht hat, mit einnahmlichen Reformirten, oder sonst sectirischen Prediger anordniren lassen wolte; so würde die Gemeinde nicht etwan ein blosses Jus humillime acclamandi, wie ein gewisser Cicus schreibet, haben, sondern befugt seyn, sich allen nexibus mit demselben Prediger zu entlegen. Ist's so mit denen Personen um der Lehre willen? So hat es mit der Lehre selbst auch seine vollkommene Nichtigkeit, und es sind die sonst unbefugtesten Eingepfarrten, und Mitglieder der Gemeinde wohl befugt, sich der Gemeinshafft zu entziehen, und bey ihrem überzeugten rechten Glauben sich zu defendiren.

Legatur D. Kemmerich, de Iure Principis circa dogmata fidei, in specie pag. 28. seqq.

Vid. Seckendorff, Christen-Staat L. II. Cap. 9. §. 6.

So ist es auch mit dem Rechte in dergleichen Fällen bewandt. Was nun das factum, und folglich die Application auf dasselbe betrifft; so lassen wir darüber, ob nehmlich den Glaubens-Lehren entgegen gehandelt worden, denjenigen über, zu beurtheilen, welche bestellet, und geschickt sind, Verantwortung zu geben demjenigen, welcher Grund fordert, und wir erfordern bey der Application ein wahres Absehen, den Grund umzureißen, und denen Gewissen Fesseln anzulegen. So viel wir indessen dabey zu ermessen, uns genug finden, so ist allerdings die vorgenommene Lieder-Reformation eine anzügliche Sache. Wir halten die Kirchen-Lieder für lauter Stücke des Catechismi, und ein ganzes wohl choicirtes und disponirtes Gesangbuch für eine Art von Systemate Theologico. Denn die Gesänge, welche wir unsers Ortes anziehen hören, werden schriffimäßig zu seyn befunden, das ist, es sind Biblische Sprüche und Sätze, welche ihren Worten, oder Sinn nach, in Reime gebracht sind. So oft nun jemand bey denen Liedern eine Musterung fürnimmt, so will er entweder einige wegschaffen, und keine hinzuthun; oder er will einige hinzuthun, und keine hinwegschaffen; oder er will einige hinzu thun, und einige hinweg schaffen. Ersteres würde das leichteste seyn, so lange die Vermuthung nicht fehlte, daß von

von jeder Materie und loco noch zulängliche, und deutliche überbleiben; Je doch würde man, und ob auch zu viel schienen unter einer rubrique zu seyn, lieber die neuern und unbekantern, als die alten, und auch denen analphabetis bekantem auskehren. Dagegen würde kein praetext von der schlechten Poesie, oder wenigstens minderen Schönheit des Inhalts in materia, oder forma etwas ausrichten. Denn was die Reimen-Zierde betrifft, so ist es eine Thorheit, darauf zu achten, sintemahl die Reime auch zum Wesen der allerhöchsten Dicht-Kunst nicht gehören, und die jetzige Psalmen Davids, und andere Gebethe, auch antiphonae und Collecten, ohne jenige (einige) Reimen die Andacht unterhalten.

Um allermeisten würde man sich hierbey zu hüten haben, daß man des seel. Herrn Lutheri Lieder nicht austiesse. Denn zu geschweigen, daß wir kein einziges derselben kennen, welches nicht, wo nicht gar durch die, auch dem seculo ungemäße, Schönheit der Verse, und durch den muthigen Inhalt sich empföhle; so schmecket solches nach Neuerung, und scheint einen Eckel gegen die alte Wahrheit zum Grunde zu haben. Wir nennen uns alle Lutherisch, und ob wir auch wohl wissen, daß wir Evangelisch- oder Apostolisch-Catholisch heißen; so thun wir doch sehr wohl, daß wir die specielle Benennung beygehalten, weil unter der breiteren auch die, welche nicht auf rechten Wegen sind, sich zu verstecken pflegen. Sobald nun jemand anfängt, dasjenige, was von Luthero ins besondere aufgesetzt, wegzuschaffen, so giebet derselbe gewiß denen, die eben keine grosse Gottes-Gelahrte, sondern Einfältige Rechtgläubige sind, einen Anstoß, und einen Argwohn, als wenn es überhaupt mit der ganzen Sache auf eine neue Reformation ankomme.

Es ist also das bloße Hinwegschaffen einiger Lieder Lutheri, und anderer unbescholtener Männer, ein Fürhaben, das besser unterwegens bleibet.

Das Hinzuthun kan man ehender leiden, wenn nur die Verfertiger der neuen Lieder richtig, und der Inhalt vernehmlich und unverfänglich.

So auch muß nicht der neue Zuschub eine Gelegenheit werden, daß die alten per indirectum aus der Mode kommen, indem diejenigen, welche Gesänge jedesmahl aufgeben, fast selten ein anders, als eines der neuen Lieder anweisen.

Das dritte, nemlich das Hinzuthun der neuen, und Wegschaffen der alten, ist das allerverdächtigste, und es hat die Gemeinde allerdings Ursache, darüber sehr aufmercksam zu werden.

Denn so wie das allgemeine, nemlich die gewaltsame Einführung

eines neuen Glaubens, durchaus nicht, auch bey der Souverainesten Obrigkeit, stehet, so müsten auch die speciellen und indirecten modi und gradus von gleicher Bewandniß seyn.

Sind denn die Gefänge eine Art von Systemate Theologico, so wird durch derselben Veränderung effectiue ein ander Catechismus eingeführet, und das war es, was wir dergestalt bewandt hielten, daß die auch sonst unbefugtesten Unterthanen ihr Vorum Negativum zu äussern hätten.

In welcher Ordnung und Maasse aber dieß geschehen müsse, solches muß jedesmahl, in Zuziehung der Historischen Nachricht von einer jeden Stadt, erwogen werden. Daß eine angelegentlichste bittliche Vorstellung, ein wehmüthiges Verbitten solcher Neuerung müsse der erste Grad seyn, hat uns Richtigkeit, und es gefällt uns wohl, daß unsere Herren und Freunde uns berichten, daß Sie dergleichen bittliche Declarationes eingewandt, welche dann auch etwas Ingress gefunden.

Nur das ist uns hierbey noch zu dunckel, daß sie sich zwar einige, bey der rechten Evangelisch-Lutherischen Religion standhafte, und die alten Lieder hochachtende Bürger nennen; Wir aber nicht vermercken, wie sie sich in aliquo corpore darstellen, legitimiren und äussern wollen. Denn ob wir zwar wohl begreifen, daß in dergleichen Fällen einige aus jedem Corpore dem Gegentheil zufallen, so daß keine vollständige Gemeinde mag dargestellt werden; So wird doch nöthig seyn, daß unsere Herren und Freunde, wenn Sie, laut ihrer zweyten Frage, allensals höhern Orts Beschwerden führen wollen, sich müsten eine Gestalt geben. Denn wäre es, daß niemand aus dem Amplissimo Senatu, auch niemand aus dem Ehrwürdigen Ministerio, oder wenigstens niemand von den senioribus der Bürgerlichen Collegiorum, unter der uns gegebenen Bezeichnung begriffen wäre; ja, daß weil Sie sich des Wortes: Einige, bedienen, Ihre Anzahl gegen die übrigen, die das Gesangbuch acceptiret, comparative gar gering wäre; so würde alles, was wir vorher geschrieben, nicht zu appliciren seyn, sondern es würde eine geringe Anzahl dever Dissentirenden eine andere Conduite der Gott-Ergebenheit und Gedult zu exerciren, oder gelegentlich an Orter, wo der Gottesdienst nach ihrem Sinn gehalten würde, sich zu verfügen haben.

Und hieraus beantwortet sich zugleich über, auri die zweyte Frage?

Wie hiernächst die zwar noch nicht publice immiscirte, jedoch aber tacendo consencirte Ministeriales, und besonders Cives sich zu verhalten, und ob in sonderheit nicht heilsam, sich dieser Sache halben an das Corpus Evangelicum nach Regensburg zu wenden?

Wie

Wir seken mercklich, daß sich hieraus diese Frage überhaupt beantwortete; das heißt, daß wir allerdings der Meinung sind, daß da der Rath von Nordhausen unter dem Käyser und Reiche stehet, Beschwerden können angebracht werden. Ob aber solches, ratione modi, an das Regenspurgische Corpus Evangelicum allein geschehen könne? Daran haben wir einigen Zweifel. Daß nützlich sey, dahin zugleich die ouverture zu geben, und daß man sich Promotoriales, und alle Förderung versprechen könne, daran haben wir nicht das geringste dubium. Weil aber höchstgedachtes Corpus niemahls, als ein specielles etwas befehlendes, oder inter contradicentes & partes untersuchendes forum, sich geäußert, so würde wohl mit dieser Beschwerde der ordentliche und gewöhnliche Weg gen Wien gewandelt werden müssen. Da denn kein Zweifel, daß nicht solte, nach Maasse der Verfassung des preihwürdigsten Reichs-Hof-Raths-Collegii, besonders in Religions-Sachen, alles wohl geprüft, und reguliret werden. Nur bitten Wir, wohl zu notiren, was Wir vorher von der Gestaltug Ihrer Gesellschaft gemeldet haben.

Wegen des illustren Corporis Evangelici hat es noch, ausser dem eben besagten, ein anderes dubium. Denn so ist dasselbe vornehmlich befüßt, die Grängen zwischen denen Dreyen Reichs-Religionen, nach Maasse des Anni decretorii & regulativi, zu observiren. Hier aber ist die Rede von einem schismate, welches zu keiner von allen dreyen Secten sich wendet, sondern sein eigenes gemischtes systema machet.

Unsere Herren und Freunde werden hieraus unsere Meinung erkennen. Denn weiter haben wir, wegen Mangel genugsamer Nachrichten, nicht gehen können. Daß eine bewegliche Vorstellung an den E. Rath abermahls geschehe, wird alle Klugheit anrathen. Was für Argumenta zu gebrauchen, wird aus den Regula der Gerechtigkeit und Klugheit zu ermessen seyn. Von den Pflichten der Obrigkeit, laut 1. Cor. 1. 10. zu verhüten, daß nicht Spaltungen entstehen, wird allerdings zu handeln seyn. Domini Ministeriales, die es mit der Neuerung nicht halten, werden schon selbst ermessen, wie weislich sie hierbey ihres Amtes wahrzunehmen haben. Gewissens-Zwang mit seinen Folgen stehet ohnschwer zu beschreiben, und die suites, und kostbare Untersuchung-Arten, lassen sich wohl vorher bezeichnen. Ob überall ein Compromiß auf einen Evangelisch-Lutherischen Hoff, und die von demselben zubenehrende reinen Theologos zu treffen, überlassen wir, die wir überhaupt, wenn unsere Herren und Freunde nicht einen so dunckelen Namen führten, uns überall viel weiter heraus zu lassen, nicht unbereit wären.

Alles von Rechts wegen.

Ur

Urkundlich mit unserm Facultät-Insigel bedrucket. So geschehen
Kostock den 29. May. Anno 1738.



Decanus, Senior und andere Doctores und
Profesores, der Juristen-Facultät in der
Vniversität hieselbst.

Specification der Beylagen.

- A. Das alte Nordhäußische Gesangbuch.
- B. Das neue Gesangbuch.
- C. Herr Pakt, Zimmermanns Attest.
- D. Christl. vernünftige Gedancken zc. Palaeol. Philymni.
- E. Herrn Bürgermeister Niemanns Vertheidigung des neuen Gesangbuchs.
- F. Herren PP. Tebels und Lessers Zuschrift, an die Evangel. Bürgerschaft.
- G. a. Prüfung derer Unpartheyischen Gedancken zc. Mit Gott Beständig.
- G. b. Schutz-Schrift für die geistreichen Lieder Philymni Hymnophili.
- H. Lic. Christ. Gottlieb Klugens Historischer Bericht.
- I. Die gerettete Ehre, und Lehre Lutheri von Heintr. Volkmar Stangen.
- K. Die zerbrochene Stange Philymni Hymnophili.
- L. Joh. Andreas Schiedens, R. M. M. C. richtige Ubereinstimmung.
- M. Philalethis Icti wohlgegründetes Rechts-Bedencken.
- N. Der geretteten Ehre und Lehre Lutheri erste Fortsetzung.
- O. Philalethis Rechtfertigung seines wohlgegründeten Rechts-Bedencken.
- P. M. Gottfried Böttgers, Con. Rect. in Zeiß, Fernere Prüfung.
- Q. Johann Christ. Rüdigers ausführlicher Beweis, nebst Christ. Wilhelm Vollandts Antwort auf das Lesserische Sendschreiben.
- R. C. F. Plathners, Icti, Erläuterung seines Rechts-Bedencken, nebst Anon. kurzen Notaminibus, und Christ. Wilhelm Vollandts Anmerkungen.
- S. Responsum der Hochw. Theolog. Facultät zu Leipzig in hac Causa.
- T. Anhang des Neuen Nordhäußischen Gesangbuchs.

S. D. G.

Aug VI 41

ULB Halle

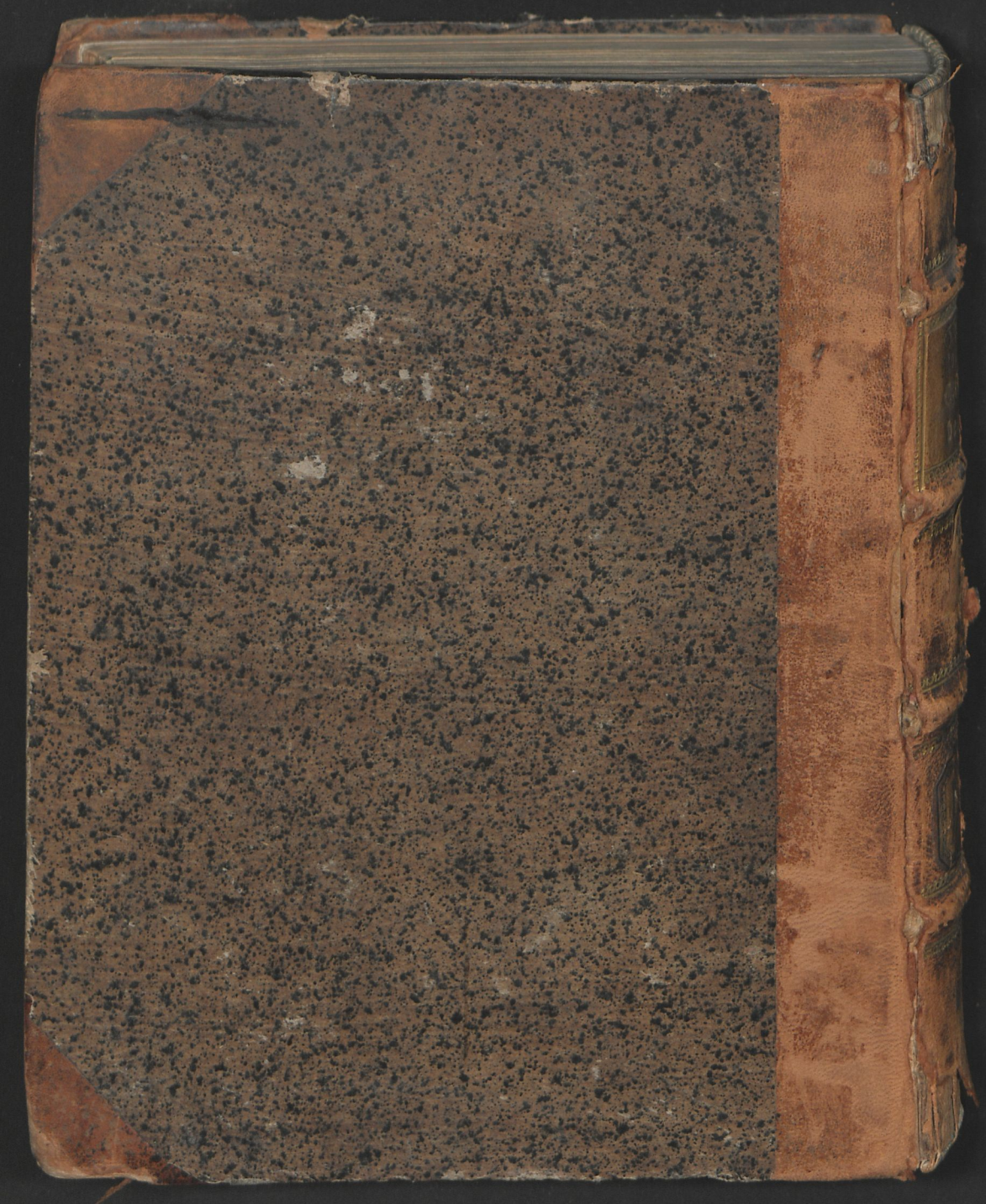
3

001 852 078



sb.







Theologisches, und Juristisches
RESPONSVM,

Von der
Fürstl. Mecklenburgischen Universität

R o s t o c k

in der

Nordhaus. Gesangbuchs-Sache,

aus denen zu Ende ordentlich specificirten
Original-Acten

der Kirche **SOLEES**
und dem gemeinen Wesen zum Besten

Von Einigen, bey der rechten Evangelisch-Lutherischen
Religion standhaften, und die alten Lieder hochachtenden
Bürgern in der Kayserslichen Freyen Reichs-Stadt

Nordhausen

eingehohlet, und zum Druck befördert.



Mühlhausen

drucks Tobias David Brückner, G. Hoch-Edlen Rathes Buchdr.
Anno 1738.

